

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Christof Group – Stand August 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen sind die einzigen Geschäftsbedingungen, die für Angebote und Auftragsbestätigungen der Christof Holding GmbH und mit ihr gemäß § 189a Z 2 UGB verbundener Unternehmen (die **Christof Group** und jeweils einzeln der **Verkäufer**) in Bezug auf den Verkauf von Produkten, Anlagen und Komponenten bzw. auf eventuell damit verbundene Dienstleistungen (die **Produkte**) gelten. Der hier verwendete Begriff „Vereinbarung“ bezeichnet (a) das jeweilige Angebot des Verkäufers, (b) den Auftrag des Käufers, sofern dieser ausdrücklich vom Verkäufer angenommen wurde und (c) die Auftragsbestätigung des Verkäufers zusammen mit allen angeführten Anhängen sowie (d) die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Zusätzlich zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für durch das entsprechende Unternehmen der Christof Group durchgeführte Montagearbeiten auch die gemeinsam vereinbarten Montagebestimmungen.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (**kurz AG**) werden nur dann Vertragsinhalt, wenn das entsprechende Unternehmen der Christof Group diesen im Rahmen jedes einzelnen Geschäftsfalles ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Gibt es keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, tritt an ihre Stelle das dispositive Recht.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam und/oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten ohne weitere Vereinbarung wirksame und vollstreckbare Bestimmungen, welche der Funktion der unwirksamen und/oder nicht vollstreckbaren Bestimmungen und dem Willen der Parteien am besten entsprechen.

2. Angebote

- 2.1. Angebote des entsprechenden Unternehmens der Christof Group verstehen sich als freibleibend. Ein Kostenvoranschlag wird vom entsprechenden Unternehmen der Christof Group nach bestem Wissen erstellt, jedoch kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Für unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht notwendig und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge sowie sämtliche Kosten, welche der Sphäre des AG zuzuordnen sind, können zu einem angemessenen Entgelt verrechnet werden.
- 2.2. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Erstellung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen durch das entsprechende Unternehmen der Christof Group vom AG zu vergüten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn das entsprechende Unternehmen der Christof Group die Bestellung des AG schriftlich bestätigt.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Voraussetzung für die Verbindlichkeit der vereinbarten Liefertermine ist die Erfüllung aller dem AG obliegenden Verpflichtungen, wie insbesondere rechtzeitige Zurverfügungstellung der Unterlagen, Klarstellung und Genehmigung aller Pläne und Zeichnungen sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 4.2. Der AG ist verpflichtet, vor dem vereinbarten Liefertermin behördliche und für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter zu erwirken.
- 4.3. Das entsprechende Unternehmen der Christof Group ist berechtigt, Teil-Leistungen und Vor-Leistungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- 4.4. Die Beiziehung von Subunternehmern durch das entsprechende Unternehmen der Christof Group ist stets zulässig.
- 4.5. Lieferfristen sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den AG.
- 4.6. Wird die Einhaltung des Liefertermins aufgrund unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere höherer Gewalt beim entsprechenden Unternehmen der Christof Group oder seinem Subunternehmer sowie aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, behindert, verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Entstehen aufgrund der oben beschriebenen Verlängerung des Liefertermins wegen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen Mehrkosten, sind diese dem entsprechenden Unternehmen der Christof Group vom AG zu ersetzen.
- 4.7. Ware, bei der das Werk des entsprechenden Unternehmens der Christof Group als Erfüllungsort vereinbart ist, muss vom AG sofort abgerufen werden, widrigenfalls das entsprechende Unternehmen

der Christof Group berechtigt ist, nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft, die Ware auf Kosten und Gefahr des AG nach Ermessen des entsprechenden Unternehmens der Christof Group zu lagern.

- 4.8. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am Erfüllungsort vorhanden ist und die Versandbereitschaft mitgeteilt wird bzw. Leistungen am Erfüllungsort erbracht wurden.
- 4.9. Wenn nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der AG die Kosten für die Beförderung und ist daher auch berechtigt, die Beförderungsart und den Beförderungsweg frei zu wählen.
- 4.10. Wird die Ware ohne Verschulden des entsprechenden Unternehmens der Christof Group nicht rechtzeitig geliefert, gilt die Ware mit Meldung der Versandbereitschaft geliefert.

5. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

- 5.1. Der Erfüllungsort ist – soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden – das Werk des entsprechenden Unternehmens der Christof Group. Werden die Leistungen in der Betriebsstätte oder auf der Baustelle des AG erbracht, gilt der entsprechende Ort als Erfüllungsort.
- 5.2. Ist der Erfüllungsort das Werk des entsprechenden Unternehmens der Christof Group, erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur. Ist der Erfüllungsort nicht das Werk des entsprechenden Unternehmens der Christof Group, erfolgt der Gefahrenübergang am vereinbarten Erfüllungsort, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.

6. Maße, Gewichte, Güte

- 6.1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach allgemein geltender Übung zulässig. Sollen rechnerische Gewichte maßgebend sein, so wird für Walztoleranz, Nieten, Schrauben, Schweißgut und dergleichen der übliche Zuschlag berechnet.
- 6.2. Die Gewichte werden bei öffentlichen Waagen ermittelt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Wiegezettels.

7. Abnahme

- 7.1. Sämtliche mit der Abnahme im Zusammenhang stehende Kosten trägt der AG.
- 7.2. Bei nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgenommenen Leistungen, geht der Gefahrenübergang mit Anzeige der Abnahmebereitschaft durch das entsprechende Unternehmen der Christof Group auf den AG über.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Produkte bleiben Eigentum des Verkäufers, bis alle Zahlungen entsprechend dieser Vereinbarung in vollem Umfang geleistet wurden. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer je nach den gesetzlichen Anforderungen eine Erklärung über die Begründung eines Sicherungsrechts oder ein vergleichbares Dokument einreichen und andere Maßnahmen ergreifen kann, die er vernünftigerweise als erforderlich erachtet, um diesen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers abzusichern und aufrecht zu erhalten und sein Eigentumsrecht an den Produkten zu schützen.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des AG ist dieser nach Aufforderung durch das entsprechende Unternehmen der Christof Group verpflichtet, bereits gelieferte Waren unverzüglich wieder zurückzustellen.
- 8.3. Wird die Sache ins Ausland verbracht und wird aufgrund sachenrechtlicher Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt unwirksam, ist der AG verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur neuerlichen Begründung, Erhaltung und Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind.
- 8.4. Die Verbindung oder Vermischung der Waren mit anderen Waren sind bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zuzüglich Zinsen und Kosten unzulässig.
- 8.5. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des entsprechenden Unternehmens der Christof Group hinzuweisen und das entsprechende Unternehmen der Christof Group unverzüglich über den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderungen, das Gericht und die Aktenzahl zu informieren.
- 8.6. Der AG tritt hiermit an das entsprechende Unternehmen der Christof Group zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderungen seine (zukünftig entstehenden) Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, das entsprechende Unternehmen der Christof Group von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der Waren zu verständigen.

9. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis versteht sich netto und beinhaltet keine zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht absehbaren Kosten, Steuern oder Abgaben, die im Zuge der Leistung entstehen können. Diese sind vom AG gesondert zu vergüten.

- 9.2. Verzögert sich die Erfüllung einer der Verpflichtungen des entsprechenden Unternehmens der Christof Group, von der eine Zahlung des AG abhängig ist, ist die Zahlung vom AG nach dem tatsächlichen Fortschritt zu leisten. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann das entsprechende Unternehmen der Christof Group unbeschadet seiner sonstigen Rechte die eigenen Leistungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen zurückhalten oder aufschieben und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wobei ihm die Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen und Kosten zusteht.
- 9.3. Weder der Käufer noch seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Forderungen gegen den Verkäufer oder seine verbundenen Unternehmen für Beträge, die gemäß dieser Vereinbarung oder anderweitig geschuldet werden, aufzurechnen.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Das entsprechende Unternehmen der Christof Group ist berechtigt, jederzeit mit oder ohne Nachfristsetzung zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, bei
- Änderung der Eigentümerverhältnisse beim AG;
 - Abtretung von Ansprüchen gegen das entsprechende Unternehmen der Christof Group sowie der Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen das entsprechende Unternehmen der Christof Group auf Dritte;
 - Verstöße des AG gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Dies gilt ebenso, wenn
- der AG mit anderen Unternehmen für das entsprechende Unternehmen der Christof Group nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
 - der AG unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des entsprechenden Unternehmens der Christof Group, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
 - die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - Bedenken hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des AG entstanden sind und dieser auf Begehren des entsprechenden Unternehmens der Christof Group weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.
- 10.2. Der AG ist verpflichtet, das entsprechende Unternehmen der Christof Group über derartige Umstände sofort zu informieren. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des entsprechenden Unternehmens der Christof Group einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde sowie für von dem entsprechenden Unternehmen der Christof Group erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem entsprechenden Unternehmen der Christof Group steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 10.3. Voraussetzung für den Rücktritt des AG vom Vertrag ist, sofern keine spezielleren Regelungen getroffen wurden, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des entsprechenden Unternehmens der Christof Group zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

11. Gewährleistungsfrist, Verjährung und Haftung

- 11.1. Der AG ist verpflichtet, die von dem entsprechenden Unternehmen der Christof Group erbrachten Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 (drei) Tagen nach deren Erbringung, zu prüfen und allfällige Mängel gemäß § 377 UGB bei sonstigem Entfall sämtlicher Ansprüche zu rügen. Die Rüge allfälliger Mängel hat schriftlich zu erfolgen.
- 11.2. § 924 ABGB wird abbedungen. Die Existenz von Mängeln ist stets vom AG nachzuweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für jeden Mangel (unabhängig davon, ob es sich um einen Mangel bei einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelt), der bei Übergabe der Sache vorliegt, 12 (zwölf) Monate nach Übergabe. Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren 2 (zwei) Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängel tritt die Verjährung spätestens 12 (zwölf) Monate, bei einer unbeweglichen Sache spätestens 14 (vierzehn) Monate nach Übergabe (der Sache) ein. Eine Anzeige eines Mangels innerhalb der Verjährungsfrist, führt nicht dazu, dass der AN gegenüber dem AG zeitlich unbeschränkt die Einrede gegen die Entgeltforderung des AG geltend machen kann.

- 11.3. Regressansprüche nach § 933b ABGB verjähren ebenfalls mit Ablauf von 12 (zwölf) Monaten nach Übergabe und sind innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für Regressansprüche nach § 933b ABGB wird durch eine Streitverkündung jedenfalls nicht gehemmt.
- 11.4. Hinsichtlich verdeckter Mängel besteht die Gewährleistungspflicht des entsprechenden Unternehmens der Christof Group nur dann, wenn diese Mängel innerhalb eines Zeitraumes von 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. bei Lieferung samt Aufstellung ab Beendigung der Montage, spätestens jedoch innerhalb von 9 (neun) Monaten ab Versandbereitschaft angezeigt werden.
- 11.5. Durch eine Mängelbehebung oder einen sonstigen Gewährleistungsbehelf wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 11.6. Eine allfällige Gewährleistungspflicht trifft das entsprechende Unternehmen der Christof Group nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebsbedingungen und bei üblichem Gebrauch der Leistungen auftreten. Für Abnutzungserscheinungen und Bagatellschäden am Anstrich wird keine Gewähr geleistet.
- 11.7. Keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG bestehen bei Mängeln, welche zurückzuführen sind auf
 - unvollständige Angaben des AG;
 - eigenmächtige Eingriffe, Änderungen und Instandsetzungen durch den AG und/oder Dritte betreffend Leistungen des entsprechenden Unternehmens der Christof Group ohne schriftliche Einwilligung des entsprechenden Unternehmens der Christof Group;
 - eine unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme oder Verwendung der Leistungen des entsprechenden Unternehmens der Christof Group durch den AG und/oder durch Dritte;
 - Reparaturaufträge, Umänderungen oder Umbauten von bereits bestehenden oder fremden Anlagen bzw. Leistungen.
- 11.8. Das entsprechende Unternehmen der Christof Group ist berechtigt, den Gewährleistungsbehelf nach eigenem Ermessen zu wählen. Im Falle einer Mängelbehebung kann das entsprechende Unternehmen der Christof Group wahlweise den Mangel an Ort und Stelle innerhalb der normalen Arbeitszeit beheben, sich die mangelhafte Ware oder Teile davon zwecks Verbesserung zusenden lassen, oder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile ersetzen. Für die Prüfung der Mängel, sowie für die Verbesserung bzw. für die Lieferung von Ersatzteilen oder Anlagen, ist dem entsprechenden Unternehmen der Christof Group die dafür erforderliche Zeit zu gewähren.
- 11.9. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie zB.: für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des AG. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des entsprechenden Unternehmens der Christof Group.
- 11.10. Die Kosten für die Mängelbehebung durch den AG selbst oder durch Dritte werden von dem entsprechenden Unternehmen der Christof Group nur dann getragen, wenn zu dieser Mängelbehebung eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde.
- 11.11. Für Teile, die gegen die Empfehlung des entsprechenden Unternehmens der Christof Group und auf ausdrücklichen Wunsch oder ausdrückliche Weisung des AG von Unterlieferanten bezogen wurden, übernimmt das entsprechende Unternehmen der Christof Group keine schadenersatz- oder gewährleistungsrechtliche Haftung.
- 11.12. Das entsprechende Unternehmen der Christof Group haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 11.13. Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass das entsprechende Unternehmen der Christof Group für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang keinen Ersatz zu leisten hat, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem entsprechenden Unternehmen der Christof Group grobes Verschulden zur Last fällt.
- 11.14. Die Haftung für den Ersatz von (Mangel-)Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist ausgeschlossen.
- 11.15. Die Haftung wird maximal bis zur Höhe des Auftragswerts übernommen.
- 11.16. Wird eine Leistung aufgrund von vom AG beigestellten Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Haftung des entsprechenden Unternehmens der Christof Group nur darauf, dass die Ausführung gemäß den vom AG beigestellten Angaben erfolgt.
- 11.17. Für den Fall, dass das entsprechende Unternehmen der Christof Group aufgrund eines Verhaltens des AG von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist der AG verpflichtet, das entsprechende Unternehmen der Christof Group vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 11.18. Wenn der Käufer nicht der Endnutzer der hiermit verkauften Produkte (der „Endnutzer“) ist, wird sich der Käufer nach besten Kräften bemühen, vom Endnutzer eine schriftliche Zustimmung einzuholen, die diesen gegenüber dem Verkäufer an die Bestimmungen dieser Vereinbarung bindet. Wenn es dem Käufer nicht gelingt, vom Endnutzer eine solche Zustimmung einzuholen, wird der Käufer den Verkäufer

sowie Handelsvertreter, Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten des Verkäufers in Bezug auf jegliche Handlung, Haftung, Kosten, Schäden, Verluste oder Ausgaben verteidigen und schadlos halten, für die der Verkäufer nicht haftbar gewesen wäre oder für welche der Verkäufer durch den Käufer entschädigt worden wäre, wenn der Käufer eine solche Zustimmung des Endnutzers erhalten hätte.

- 11.19. Wenn der Käufer der Produkte nicht der Endkunde ist, ist der Käufer verpflichtet, (i) den Endkunden, (ii) die Ausrüstung, (iii) die Anlagennummer und (iv) das Land, in dem die Produkte verwendet werden, zu benennen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Definition von höherer Gewalt: Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff „Höhere Gewalt“ alle Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Vertragspartei; unabhängig davon ob vorhersehbar oder unvorhersehbar; die eine negative Auswirkung auf die Erfüllung dieser Vereinbarung haben, einschließlich und ohne Einschränkung Handlungen oder Auflagen von staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Behörden, Gesetze oder Verordnungen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsunruhen, Handlungen von Staatsfeinden, Kriege, Aufstände, Unruhen, Epidemien oder andere Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Erdbeben, Brände, Stürme, Unwetter, Überschwemmungen, die Unfähigkeit Arbeitskräfte, Materialien oder Transportmittel aus den üblichen Quellen zu beschaffen.
- 12.2. Aussetzung von Verpflichtungen: Wenn der Käufer oder der Verkäufer nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Leistung der fällig werdenden Zahlungen, aufgrund von höherer Gewalt nachzukommen, und die betroffene Partei die jeweils andere Partei umgehend über eine solche Verzögerung benachrichtigt, dann werden alle Verpflichtungen, die von der höheren Gewalt betroffen sind, für den Zeitraum der höheren Gewalt und einen zusätzlichen Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen wieder aufzunehmen, ausgesetzt bzw. eingeschränkt, und der Zeitplan für die Leistungserfüllung wird entsprechend der Verzögerung angepasst.
- 12.3. Wahlmöglichkeit der Kündigung. Wenn die Einstellung oder Einschränkung der Arbeiten mehr als vier (4) aufeinander folgende Monate andauert, dann können sowohl der Käufer als auch der Verkäufer diesen Vertrag kündigen.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1. Der Käufer erkennt an, dass die Informationen, die der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit diesem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Erfüllung dieser Vereinbarung übermittelt (mündlich oder schriftlich), vertrauliche und geschützte Informationen des Verkäufers beinhalten, die sowohl technischer als auch kommerzieller Natur sein können. Der Käufer verpflichtet sich, diese Informationen nicht ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers Dritten gegenüber offenzulegen.
- 13.2. Die geistigen Eigentumsrechte, Urheberrechte und andere damit verbundenen Rechte in Zusammenhang mit dem Design, der Herstellung, Lieferung des Produkts, der Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Daten und Software, welche dem Käufer durch den Verkäufer zugänglich gemacht werden, sind Alleineigentum des Verkäufers, verbleiben ausschließlich in seinem Eigentum und können jederzeit vom Verkäufer zurück gefordert werden.
Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, unbefristete Lizenz zur Nutzung der Software und der vertraulichen Informationen des Verkäufers beschränkt auf den Zweck dieser Vereinbarung und auf die Produkte, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Der Käufer erklärt sich weiter damit einverstanden, Dritten nicht die Erlaubnis zu erteilen, die Produkte oder Teile davon anhand der Zeichnungen des Verkäufers herzustellen oder die Zeichnungen anders als im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu verwenden. Der Käufer wird den Verkäufer gegen jegliche Ansprüche, Klagen oder Haftungen in Bezug auf Personenschäden (einschließlich Tod) oder Sachschäden verteidigen und schadlos halten, die im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Teil davon entstanden sind, welches durch einen Dritten ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers hergestellt wurde, und er wird den Verkäufer für alle damit verbundenen Kosten, Gebühren und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) entschädigen.

14. Datenschutz

Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die nationalen Datenschutzgesetze und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 (ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung, dem 25. Mai 2018) im vorgeschriebenen Umfang anzuwenden.

15. Zessionsverbot

Ein allfälliges Zessionsverbot wird von den Parteien in einem gesonderten Vertrag beschlossen.

16. Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsverbot

Eine Aufrechnung gegen die Forderungen des entsprechenden Unternehmens der Christof Group sowie die Zurückbehaltung des gesamten Kaufpreises oder von Teilzahlungen durch den AG ist ausgeschlossen.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Der AG ist verpflichtet, sämtliche vom entsprechenden Unternehmen der Christof Group oder sonst im Zusammenhang mit der Legung von Angeboten oder der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen und Unterlagen bzw. überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ausgenommen sind jene Informationen und Unterlagen, zu deren Herausgabe der AG gesetzlich verpflichtet ist oder die allgemein bekannt sind.
- 17.2. Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, hat der AG diesen die Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden und für die Geheimhaltung durch diese einzustehen.
- 17.3. Bei Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot ist der AG verpflichtet, für jeden Verstoß eine Pönale von EUR 100.000,-- (in Worten: hunderttausend Euro) an das entsprechende Unternehmen der Christof Group zu bezahlen.
- 17.4. Der AG hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Angestellten und Subunternehmer sowie deren Arbeitnehmer für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen und das entsprechende Unternehmen der Christof Group diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Gerichtsstand ist das für das entsprechende Unternehmen der Christof Group jeweilig sachlich und örtlich zuständige Gericht. Dem entsprechenden Unternehmen der Christof Group steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AG geltend zu machen.

19. Sprache

Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Abweichungen oder Widersprüche bestehen, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung.